

Regelungen zur Bewertung des Vermögens der Stadt Erbach zum 01.01.2016

Aufgrund der Erfassung und Bewertung des Vermögens und der Schulden der Stadt Erbach soll in der daraus abgeleiteten Bilanz ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt zum **Bilanzstichtag 01.01.2016** dargestellt werden.

Da die gesetzlichen Regelungen lediglich Rahmenbedingungen für das Vorgehen zur Bewertung und zur Erstellung der Eröffnungsbilanz liefern, beruht das Vorgehen zur Bewertung in Erbach im Wesentlichen auf den Ausführungen im „**Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (2. Auflage) in der Fassung vom Januar 2011**“. Im September 2014 erschien dann eine **Ergänzung des Leitfadens (Stand August 2014)**. Für die bis dahin noch nicht bewerteten Anlagegüter wurde dieser Leitfaden herangezogen. Seit Juni 2017 ist die dritte Auflage des Bilanzierungsleitfadens veröffentlicht. Die dort enthaltenen Hinweise und Konkretisierungen konnten bei der Vermögensbewertung nicht mehr berücksichtigt werden.

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG	5
1.1 Kurze Einführung in das Neue Kommunale Haushalts - und Rechnungswesen.....	5
1.2 Rechtsgrundlagen.....	5
2. GRUNDLAGEN ZUR ERFASSUNG UND BEWERTUNG DES VERMÖGENS	6
2.1 Ausgeübte Bilanzierungswahlrechte gem. GR-Beschluss vom 16.7.2018.....	6
2.2 Vorgehensweise bei kostenrechnenden Einrichtungen.....	8
3. BEWERTUNG DER AKTIVSEITE	9
3.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	9
3.1.1 Definition.....	9
3.1.2 Bewertung	9
3.1.3 Systematisches Bewertungsvorgehen in Erbach.....	10
3.2 Sachvermögen	10
3.2.1 Bewertung von unbebauten und bebauten Grundstücken	10
3.2.1.1 Bewertung nach GemHVO	10
3.2.1.2 Ermittlung der Nutzungsarten der Grundstücke.....	15
3.2.1.3 Systematisches Bewertungsvorgehen in Erbach	15
3.2.1.3.1 unbebaute Grundstücke.....	15
3.2.1.3.2 Bewertung von bebauten Grundstücken	17
3.2.2 Gebäudebewertung.....	17
3.2.2.1 Bewertung nach GemHVO	18
3.2.2.2 Systematisches Bewertungsvorgehen in der Stadt Erbach.....	18
3.2.3 Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	19
3.2.3.1 Grund und Boden.....	19
3.2.3.2 Straßen, Wege, Plätze	19
3.2.3.3 Bewertung von Bauwerken	21
3.2.3.3.1 Systematisches Bewertungsvorgehen in Erbach.....	21
3.2.3.4 Bewertung von Gewässern	21
3.2.3.4.1 Grund und Boden.....	21
3.2.4 Bewertung von Kunstwerken, Archivgut und Kulturdenkmälern	21
3.2.4.1 Systematisches Bewertungsvorgehen in Erbach.....	22
3.2.5 Bewertung von Vorräten.....	22

3.3 Bewegliches Vermögen	22
3.4 Finanzvermögen	23
3.4.1 Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen	23
3.4.1.1 Bilanzielle Zuordnung	23
3.4.2 Sondervermögen	23
3.4.2 Mitgliedschaften bei Zweckverbänden	24
3.4.3 Bewertung von Ausleihungen	24
3.4.4 Wertpapiere	24
3.4.5 Forderungen (privat- und öffentlich-rechtliche und aus Transferleistungen)	25
3.4.6 Liquide Mittel	25
3.4.7 Aktive Rechnungsabgrenzung	25
3.4.8 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	25
4. BILANZIERUNG DER PASSIVSEITE.....	26
4.1 Kapitalposition.....	26
4.1.1 Basiskapital.....	26
4.1.2 Rücklagen	26
4.2 Sonderposten	26
4.2.1 Grundsatz	27
4.2.2 Erfahrungswerte für passive Sonderposten.....	27
4.2.3 Sonderposten für (erhaltene) Investitionszuweisungen.....	27
4.2.4 Sonderposten für (erhaltene) Investitionsbeiträge.....	28
4.2.5 Sonstige Sonderposten.....	28
4.3 Rückstellungen	28
4.3.1 Rechtsgrundlagen.....	28
4.3.2 Begriffsbestimmung	29
4.3.3 Bewertungsgrundsätze.....	29
4.3.4 Pflichtrückstellungen.....	29
4.3.5 Wahlrückstellungen.....	30
4.3.6 Veranschlagung	32
4.4 Verbindlichkeiten	33
4.4.1 Definition.....	33
4.4.2 Verbindlichkeitenarten.....	33
4.4.2.1 Anleihen	33
4.4.2.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen.....	33

4.4.2.3 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen.....	33
4.4.2.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	33
4.4.2.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen.....	34
4.4.2.6 Sonstige Verbindlichkeiten.....	34
4.5 Passive Rechnungsabgrenzung.....	34
5.ELEKTRONISCHE UNTERSTÜTZUNG	35

1. EINLEITUNG

1.1 Kurze Einführung in das Neue Kommunale Haushalts - und Rechnungswesen

Mit Einführung des NKHR haben die Gemeinden ihre Bücher in Form der doppelten Buchführung darzustellen (§ 77 Abs. 3 der Gemeindeordnung - GemO). Aus § 95 Abs. 2 GemO wird ersichtlich, dass der Jahresabschluss aus einer Ergebnis-, Finanz- und aus einer Vermögensrechnung (Bilanz) besteht (**Drei-Komponenten-Rechnung**).

Die **Ergebnisrechnung** beinhaltet die ergebniswirksamen Vorgänge der Verwaltungstätigkeit. Sie ist mit einer handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung vergleichbar. Ihr Ergebnis erhöht oder reduziert die Kapitalposition in der Vermögensrechnung (Bilanz). Die Ergebnisrechnung übernimmt im Wesentlichen die Funktion des kameralen Verwaltungshaushalts.

Die **Finanzrechnung** enthält sämtliche Ein- und Auszahlungen einer Rechnungsperiode. Die Finanzrechnung gibt unterjährig und beim Jahresabschluss Auskunft über die Liquiditätslage. Sie zeigt die Änderungen des Bestands an liquiden Mitteln, da der Saldo der Finanzrechnung die Position der liquiden Mittel in der Vermögensrechnung (Bilanz) erhöht oder reduziert. Im Unterschied zur handelsrechtlichen Kapitalflussrechnung wird sie ganzjährig geführt und nicht nachträglich abgeleitet. Die Finanzrechnung übernimmt mit der Investitions- und Finanzierungsabrechnung Elemente des kameralen Vermögenshaushalts und des Sachbuchs für haushaltsfremde Vorgänge.

Die **Vermögensrechnung (Bilanz)** beinhaltet wie die kaufmännische Bilanz die Gegenüberstellung von Vermögen und dessen Finanzierung. Sie ist in Kontoform aufzustellen (§52 GemHVO).

Das NKHR verlangt die Erstellung einer Eröffnungsbilanz, die das kommunale Vermögen und die Schulden umfassend darstellt. Dementsprechend hat die Kommune ihr Vermögen (immaterielles Vermögen, Sachvermögen und Finanzvermögen) sowie die Schulden zu erfassen und zu bewerten.

Das Vermögen ist zusätzlich in einer Vermögensübersicht nach § 55 Abs. 1 GemHVO aufzulisten, in der der Stand des Vermögens zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge sowie die Zuschreibungen und Abschreibungen darzustellen sind (Anlagenspiegel). Die Schulden der Kommune sind nach § 55 Abs. 2 GemHVO in einer Schuldenübersicht nachzuweisen.

1.2 Rechtsgrundlagen

Das NKHR wird in der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55), in der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 11. Dezember 2009, zuletzt geändert am 16. April 2013, und in der Gemeindekassenverordnung (GemKVO) vom 11. Dezember 2009, zuletzt geändert am 16. April 2013, geregelt.

Die Bestimmungen des NKHR sind von den Kommunen spätestens für die Haushaltswirtschaft ab dem Haushaltsjahr 2020 anzuwenden.

Die Stadt Erbach hat ihre Haushaltswirtschaft zum 01.01.2016 umgestellt (GR-Beschluss vom 09.05.2015).

2. GRUNDLAGEN ZUR ERFASSUNG UND BEWERTUNG DES VERMÖGENS

2.1 Ausgeübte Bilanzierungswahlrechte gem. GR-Beschluss vom 16.7.2018

Bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz stehen der Stadt Erbach gemäß der Gemeindehaushaltsverordnung diverse Bilanzierungswahlrechte zu. Diese wurden im Rahmen der Eröffnungsbilanz in der Sitzung des Gemeinderats am 16.07.2018 für die Stadt Erbach beschlossen. Nach diesen Wahlrechten wird die Bewertung des Vermögens durchgeführt.

Folgende Bilanzierungswahlrechte wurden beschlossen:

Bewegliches Vermögen

Die Inventurrichtlinie wurde erstellt.

- a) nicht inventarisiert und in die Bilanz aufgenommen werden bewegliche Vermögensgegenstände, deren Anschaffung oder Herstellung vor dem 01.01.2010 liegt.
Grundsätzlich sind gem. § 37 GemHVO alle Vermögensgegenstände der Stadt zu inventarisieren und in die Bilanz aufzunehmen. Für die Eröffnungsbilanz besteht jedoch die Vereinfachungsmöglichkeit, dass bei den beweglichen Vermögensgegenstände, deren Herstellung oder Anschaffung länger als 6 Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz zurückliegt, von einer Inventarisierung und Aufnahme in die Bilanz abgesehen werden kann (§ 62 Abs. 1 Satz 3 GemHVO). Die Stadt Erbach macht von dieser Vereinfachungsmöglichkeit Gebrauch.
- b) Befreiung von der Inventarisierungspflicht von beweglichen Vermögensgegenständen bis zu einem Wert von 1.000 € netto.
Der Bürgermeister kann gem. § 38 Abs. 4 GemHVO bewegliche Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von 1.000 € netto von der Inventarisierungspflicht befreien. Da die Inventarisierung des beweglichen Vermögens einen sehr hohen Arbeitsaufwand darstellt, wird diese Befreiungsmöglichkeit in Anspruch genommen.

Unbewegliches Vermögen

a) Bewertung von Grundstücken

Bei Straßengrundstücken werden gemäß § 62 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 GemHVO der Bodenrichtwert landwirtschaftlich genutzter Flächen zum Anschaffungszeitpunkt (bzw. zum 01.01.1974) angesetzt. Bei Grünflächen Sportflächen und Spielplätzen werden, soweit die Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht ermittelt werden können § 62 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 GemHVO der Bodenrichtwert landwirtschaftlich genutzter Flächen zum Anschaffungszeitpunkt (bzw. zum 01.01.1974) angesetzt.

Bei allen anderen Grundstücken, deren Anschaffung vor dem 01.01.1974 liegt, werden, soweit die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht bekannt sind, die örtlichen Verkehrswerte zum 01.01.1974 zur Bewertung herangezogen.

Bei Grundstücken, die nach dem 01.01.1974 erworben wurden, werden, soweit die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht bekannt sind, die örtlichen Verkehrswerte zum Anschaffungszeitpunkt zur Bewertung herangezogen.

b) Bewertung von Gebäuden

Soweit die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht ermittelbar sind, wird zur Bewertung das Gebäudeversicherungswertverfahren angewandt. Hierbei wird bei Gebäuden, die vor dem 01.01.1974 erstellt wurden, der Gebäudeversicherungswert 1914 mit dem Index zum 01.01.1974 multipliziert. Bei Gebäuden, die nach dem 01.01.1974 erstellt wurden, wird der Gebäudeversicherungswert 1914 mit dem Index des Herstellungsjahres multipliziert. Die aufge-

laufenen Abschreibungen werden von den ermittelten Gebäudewerten abgezogen. Evtl. Investitionen (z. B. durch Sanierung) werden hinzugerechnet.

c) Bewertung von Straßen

Soweit die Anschaffungs- und Herstellungskosten der Straßen nicht ermittelbar sind, werden die folgenden Pauschalsätze angewandt. Diese Werte beziehen sich auf das Jahr 1996 und sind auf das Anschaffungs- und Herstellungsjahr mittels Baupreiskostenindex zu indizieren.

Kategorie 1:	106,00 €
Kategorie 2	96,00 €
Kategorie 3	87,00 €
Kategorie 4	81,00 €

d) Bewertung von Grünanlagen und Spielplatzflächen

Falls keine Erfahrungswerte vorliegen, können auch folgende Pauschalsätze angewandt werden. Diese Werte beziehen sich auf das Jahr 1996 und sind auf das Anschaffungs- und Herstellungsjahr mittels Baupreiskostenindex zu indizieren.

Kategorie 1:	59,00 €/m ²
Kategorie 2 :	14,50 €/m ²
Kategorie 3	3,50 €/m ²

e) Bewertung von Waldflächen

Bei Waldflächen wird die Grundstücksfläche mit einem Einheitswert von 2.600 € je Hektar bewertet. Für den Aufwuchs wird ein Wert von 7.700 € je Hektar angesetzt (§ 62 Abs. 4 GemHVO). Dabei handelt es sich um den Mittelwert aus der GemHVO.

Immaterielle Vermögensgegenstände

Von der Stadt Erbach vor Erstellung der Eröffnungsbilanz geleistete Investitionszuschüsse werden nicht bilanziert (§ 62 Abs. 6 GemHVO). Es sei denn sie wurden in den letzten 6 Jahren vor Eröffnungsbilanz (ab 01.01.2010) geleistet.

Bewertung von Ertragszuschüssen

Die erhaltenen Ertragszuschüsse werden passiviert und entsprechend den Abschreibungen aufgelöst und als Ertrag ausgewiesen (Bruttomethode).

Ist die Höhe erhaltener Ertragszuschüsse nicht mehr zu ermitteln, werden folgende Prozentsätze verwendet:

- Feuerwehr	30 % der Anschaffungs- und Herstellungskosten
- Grund-, Haupt- und Realschulen	30 % der Anschaffungs- und Herstellungskosten
- Förderschule	40 % der Anschaffungs- und Herstellungskosten
- Naturschutzgrundstücke	70 % der Anschaffungs- und Herstellungskosten
- Turn- und Sporthallen	20 % der Anschaffungs- und Herstellungskosten
- Sportplätze	15 % der Anschaffungs- und Herstellungskosten
- Straßen, Wege, Plätze (GVFG)	75 % der Anschaffungs- und Herstellungskosten
- Straßen, Wege, Plätze (Erschließungsbeiträge)	90 % der Anschaffungs- und Herstellungskosten

Abschreibungsmethode – Nutzungsdauer

Bei Vermögensgegenständen des immateriellen Vermögens und des Sachvermögens ohne Vorräte, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern (§ 46 Abs. 1 Satz 1 GemHVO). Grundsätzlich ist für die planmäßige Abschreibung die lineare Methode zu wählen. Ausnahmsweise ist eine Abschreibung mit fallenden Beträgen (degressive Methode) zulässig, wenn dies dem Nutzungsverlauf wesentlich besser entspricht.

Maßgeblich für die Abschreibung ist die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Anlagegüter, die auf der Grundlage von Erfahrungswerten und unter Berücksichtigung von Beschaffenheit und Nutzung des Vermögensgegenstandes zu bestimmen ist.

Nachfolgend wird die Nutzungsdauer für die gemeindeeigenen Gebäude und Straßen festgelegt. Die Stadt Erbach wendet die lineare Abschreibungsmethode an. Die Nutzungsdauer wurde entsprechend der Abschreibungstabelle für Baden-Württemberg ermittelt.

Gebäude

Gebäudeart	Nutzungsdauer
massive Wohngebäude, Verwaltungsgebäude, Sporthallen, Schulen, Kindergärten und sonstige massive Gebäude	50 Jahre
Teilmassive Gebäude (Badeanlage, Schuppen)	30-40 Jahre
sonstige nicht massive Gebäude (Toilettenanlagen, Schuppen)	20 Jahre

Straßen

Straßenart	Nutzungsdauer
Gemeindestraßen Straßenart II – IV	40 Jahre

2.2 Vorgehensweise bei kostenrechnenden Einrichtungen

Für die städtischen kostenrechnenden Einrichtungen (Abwasser,- Friedhof, Musikschule, Badesee, Stadion und Hallen, die als BgA geführt werden,) wurde bereits in der Kameralistik das Vermögen erfasst, bewertet und abgeschrieben.

Gem. §62 Abs. 1 Satz 2 GemHVO dürfen die Vermögensgegenstände mit den Werten angesetzt werden, die vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz in Anlagenachweisen nachgewiesen sind. Für die genannten kostenrechnenden Einrichtungen werden daher die Werte aus den bisherigen Anlagenachweisen übernommen.

3. BEWERTUNG DER AKTIVSEITE

3.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Kontengruppe 00, Kontenart 001, 002, 003, 008, 009. Bilanzposition: 1.1

3.1.1 Definition

Unter „immaterielle Vermögensgegenstände“ sind alle werthaltigen, abgrenzbaren und unkörperlichen Vermögensgegenstände zu verstehen, die nicht Sachen i. S. v. § 90 BGB sind. Sie müssen einzeln existent sein und selbstständig bewertet werden können. Allen immateriellen Vermögensgegenständen ist gemeinsam, dass sie physisch nicht existent sind, ggf. jedoch durch einen körperlichen Träger (z. B. CDs) vermittelt werden.

Beispiele:

- Lizenzen, Software
- Konzessionen
- Sonstige Nutzungsrechte
- Patente
- Schutzrechte (z.B. Gemeindelogo)

Keine Immateriellen Vermögensgegenstände sind:

- Zuwendungen an Dritte
(Investitionszuschüsse)
- Kosten der Aufstellung von Satzungen, etc. (z. B. Bauleitpläne)
-> als Aufwand verbucht
- Entschädigungen für Leitungsrechte und Wegerechte
(sofern hier Kosten in Zusammenhang mit einer Baumaßnahme anfallen, werden die AHK bei der Baumaßnahme bilanziert)

3.1.2 Bewertung

Immaterielles Vermögen wird nur aktiviert, wenn es entgeltlich erworben wurde. Ein Aktivierungsverbot besteht demnach bei selbst hergestellten immateriellen Vermögensgegenständen (§ 40 Abs. 3 GemHVO).

Entgeltlich erworbenes immaterielles Vermögen

Dieses Vermögen ist in Höhe der Anschaffungskosten einschließlich Nebenkosten zu aktivieren. Sofern die immateriellen Vermögensgegenstände einem laufenden Werteverzehr unterliegen, wird die Abschreibung wie folgt vorgenommen:

- Software entsprechend Nutzungsdauer
- Lizenzen entsprechend Geltungsdauer
- sonstiges immaterielles Vermögen i.d.R. maximal 10 Jahre.

Grundsätzlich gelten immaterielle Vermögensgegenstände als bewegliche Vermögensgegenstände des Sachvermögens i. S. d. § 46 Abs. 2 Satz 2 GemHVO. Demzufolge gelten für die Eröffnungsbilanz die Bewertungsvereinfachungen gemäß § 62 Abs. 1 Satz 3 GemHVO.

3.1.3 Systematisches Bewertungsvorgehen in Erbach

Wie oben erläutert, gelten beim immateriellen Vermögen die Bewertungsvereinfachungen des § 62 Abs. 1 Satz 3 GemHVO. Demnach sind lediglich Anschaffungen der letzten 6 Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz zu bewerten. Es mussten somit die Anschaffungen ab dem 01.01.2010 in die Eröffnungsbilanz aufgenommen werden.

Für die Aufnahme in die SAP Anlagenbuchhaltung wurde rechnerisch der Restbuchwert zum Bewertungszeitpunkt ermittelt. Dieser wurde im Jahr der Bewertung in die SAP-Anlagenbuchhaltung übernommen.

3.2 Sachvermögen

3.2.1 Bewertung von unbebauten und bebauten Grundstücken

Kontengruppe 01, 02. Bilanzposition 1.2.1, 1.2.2

Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden. Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden.

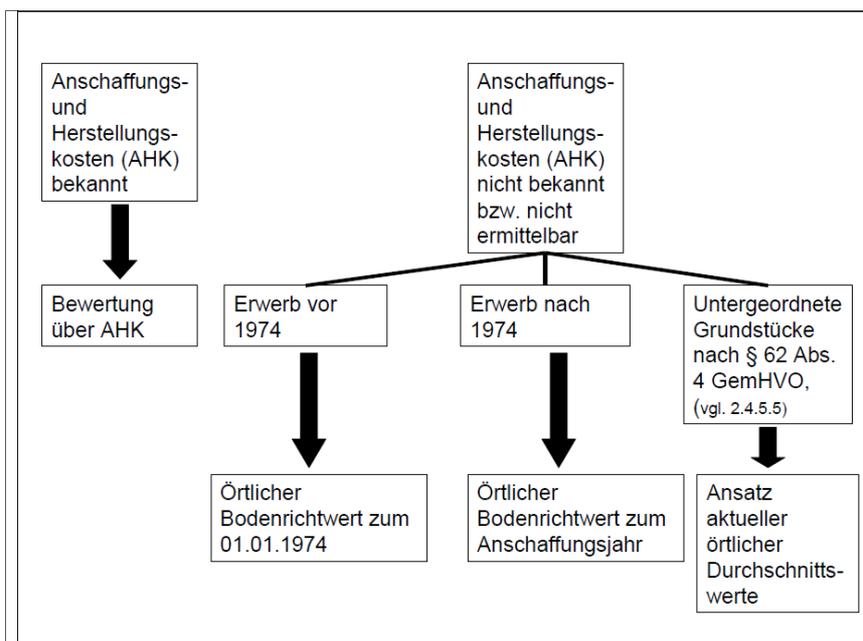
Die Benutzbarkeit von Gebäuden beginnt im Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit. Befinden sich auf dem Grundstück Gebäude, deren Zweckbestimmung und Wert gegenüber der Zweckbestimmung und dem Wert des Grund und Bodens von untergeordneter Bedeutung sind, so gilt das Grundstück als unbebaut.

3.2.1.1 Bewertung nach GemHVO

Grundsatz:

Das Vorgehen für die erstmalige Bewertung ist im § 62 der GemHVO geregelt. Gemäß Absatz 1 sind grundsätzlich immer die Anschaffungskosten zu ermitteln. Ist die Ermittlung nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder gar nicht möglich, gibt es Vereinfachungsregeln. Allerdings ist zu beachten, dass grundsätzlich 6 Jahre vor der Erstellung der Eröffnungsbilanz die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten zu ermitteln sind (§ 62 Abs.2 Satz 2 GemHVO).

Vereinfachungsregelungen:



Gem. § 62 Abs. 4 GemHVO können bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, Grünflächen und Straßengrundstücken örtliche Durchschnittswerte angesetzt werden. Wie unter Nr. 2 beschrieben, hat sich die Stadt Erbach entschieden, diese Durchschnittswerte zu verwenden, sofern die Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht ermittelbar sind. Bei Straßengrundstücken werden ausschließlich Durchschnittswerte angesetzt.

Ermittlung der Durchschnittswerte nach Bodenrichtwerten:

Zur Ermittlung der örtlichen Durchschnittswerte wurden die Bodenrichtwerte des Gutachterausschusses der Stadt Erbach des Jahrs 2010 verwendet.

- Grünland (Erbach, Ba, De, Do)	2,00 €/m ²
- Grünland (Ers, Ring)	2,10 €/m ²
- Grünland (Taubes Ried, Äscher)	1,20 €/m ²
- Landwirtschaftl. Flächen (Erbach + OT)	2,80 €/m ²
- Landwirtschaftl. Flächen (Taubes Ried, Äscher)	2,00 €/m ²
- Gemeindebedarfsflächen, Bauland	95,00 €/m ²
- Straßen-/Verkehrsflächen (Basis landwirt. Flächen)	2,80 €/m ²

Diese werden entsprechend der Kaufwerte des statistischen Landesamts Baden-Württemberg aus dem Jahr 2016 zurückindiziert.



Rückindizierte Werte für Grünland (Konto 1110000,1910000)

Grundlage: Bodenrichtwerte 2010, Gutachterausschuss Stadt Erbach (siehe Anlage)
Wert des Landesdurchschnittes (siehe Anlage)

Jahr	Wert je qm Grünland (rückindiziert von 2010)			Wert des Landes- durchschnittes je qm
	Erbach			
	Bach, Dellmens.	Erbach	Ringingen	
	Donaurieden	Äscher, Taubes Ried	Ersingen	
1974	1,26 €	0,76 €	1,33 €	1,25 €
1975	1,24 €	0,75 €	1,30 €	1,23 €
1976	1,29 €	0,77 €	1,36 €	1,28 €
1977	1,48 €	0,89 €	1,55 €	1,47 €
1978	1,61 €	0,96 €	1,69 €	1,59 €
1979	1,82 €	1,09 €	1,91 €	1,80 €
1980	1,97 €	1,18 €	2,06 €	1,95 €
1981	2,21 €	1,32 €	2,32 €	2,19 €
1982	2,47 €	1,48 €	2,59 €	2,45 €
1983	2,60 €	1,56 €	2,73 €	2,58 €
1984	2,76 €	1,66 €	2,90 €	2,74 €
1985	2,61 €	1,56 €	2,74 €	2,58 €
1986	2,61 €	1,56 €	2,74 €	2,58 €
1987	2,42 €	1,45 €	2,53 €	2,39 €
1988	2,19 €	1,31 €	2,30 €	2,17 €
1989	2,07 €	1,24 €	2,17 €	2,05 €
1990	2,12 €	1,27 €	2,22 €	2,10 €
1991	2,26 €	1,35 €	2,37 €	2,24 €
1992	2,13 €	1,28 €	2,23 €	2,11 €
1993	2,01 €	1,21 €	2,11 €	1,99 €
1994	1,99 €	1,20 €	2,09 €	1,98 €
1995	2,01 €	1,20 €	2,10 €	1,99 €
1996	1,96 €	1,17 €	2,05 €	1,94 €
1997	1,99 €	1,19 €	2,08 €	1,97 €
1998	1,94 €	1,16 €	2,03 €	1,92 €
1999	1,88 €	1,13 €	1,98 €	1,86 €
2000	1,88 €	1,13 €	1,97 €	1,86 €
2001	1,94 €	1,16 €	2,04 €	1,92 €
2002	1,90 €	1,14 €	1,99 €	1,88 €
2003	1,93 €	1,15 €	2,02 €	1,91 €
2004	1,87 €	1,12 €	1,97 €	1,86 €
2005	1,91 €	1,15 €	2,01 €	1,89 €
2006	1,94 €	1,16 €	2,03 €	1,92 €
2007	1,85 €	1,11 €	1,94 €	1,83 €
2008	1,89 €	1,13 €	1,98 €	1,87 €
2009	1,92 €	1,15 €	2,01 €	1,90 €
2010	2,00 €	1,20 €	2,10 €	1,98 €



Rückindizierte Werte für die landwirtschaftlichen Flächen (Konto 1210000)

Grundlage: Bodenrichtwerte 2010, Gutachterausschuss Stadt Erbach (siehe Anlage)
Wert des Landesdurchschnittes (siehe Anlage)

Jahr	Wert je qm der Landwirtschaftl. Nutzung (rückindiziert von 2010)		Wert des Landes- durchschnittes je qm
	Erbach und OT außer	Erbach, Äscher, Taubes Ried	
1974	1,77 €	1,26 €	1,25 €
1975	1,74 €	1,24 €	1,23 €
1976	1,81 €	1,29 €	1,28 €
1977	2,07 €	1,48 €	1,47 €
1978	2,25 €	1,61 €	1,59 €
1979	2,55 €	1,82 €	1,80 €
1980	2,76 €	1,97 €	1,95 €
1981	3,09 €	2,21 €	2,19 €
1982	3,46 €	2,47 €	2,45 €
1983	3,65 €	2,60 €	2,58 €
1984	3,87 €	2,76 €	2,74 €
1985	3,65 €	2,61 €	2,58 €
1986	3,65 €	2,61 €	2,58 €
1987	3,38 €	2,42 €	2,39 €
1988	3,07 €	2,19 €	2,17 €
1989	2,90 €	2,07 €	2,05 €
1990	2,97 €	2,12 €	2,10 €
1991	3,16 €	2,26 €	2,24 €
1992	2,98 €	2,13 €	2,11 €
1993	2,82 €	2,01 €	1,99 €
1994	2,79 €	1,99 €	1,98 €
1995	2,81 €	2,01 €	1,99 €
1996	2,74 €	1,96 €	1,94 €
1997	2,78 €	1,99 €	1,97 €
1998	2,71 €	1,94 €	1,92 €
1999	2,64 €	1,88 €	1,86 €
2000	2,63 €	1,88 €	1,86 €
2001	2,72 €	1,94 €	1,92 €
2002	2,66 €	1,90 €	1,88 €
2003	2,70 €	1,93 €	1,91 €
2004	2,62 €	1,87 €	1,86 €
2005	2,68 €	1,91 €	1,89 €
2006	2,71 €	1,94 €	1,92 €
2007	2,59 €	1,85 €	1,83 €
2008	2,64 €	1,89 €	1,87 €
2009	2,69 €	1,92 €	1,90 €
2010	2,80 €	2,00 €	1,98 €


Rückindizierungstabelle für Schulen, Kiga's, OV /DGH, Hallen

Grundlage: Bodenrichtwerte 2010, Gutachterausschuss Stadt Erbach
Wert des Landesdurchschnittes (siehe Anlage)

Jahr	Wert je qm Bauland (rückindiziert von 2010)	Bauland insgesamt Landesdurchschnitt EUR je m ²
1962	4,76	8,34
1963	5,47	9,58
1964	5,91	10,36
1965	6,38	11,18
1966	7,61	13,33
1967	7,96	13,95
1968	8,94	15,66
1969	8,76	15,35
1970	9,47	16,59
1971	10,00	17,52
1972	11,53	20,20
1973	11,65	20,41
1974	11,79	20,65
1975	14,04	24,60
1976	15,60	27,32
1977	17,25	30,21
1978	18,47	32,36
1979	19,49	34,14
1980	24,00	42,03
1981	26,96	47,23
1982	32,78	57,41
1983	31,61	55,36
1984	34,92	61,16
1985	36,44	63,83
1986	38,41	67,28
1987	37,45	65,59
1988	40,35	70,67
1989	42,18	73,88
1990	43,62	76,41
1991	45,71	80,07
1992	47,64	83,45
1993	52,00	91,09
1994	55,68	97,52
1995	53,58	93,85
1996	58,60	102,64
1997	66,25	116,04
1998	59,97	105,04
1999	62,49	109,45
2000	61,08	106,98
2001	66,98	117,32
2002	72,60	127,17
2003	79,10	138,55
2004	82,59	144,67
2005	89,33	156,46
2006	78,27	137,10
2007	81,75	143,20
2008	75,43	132,13
2009	78,80	138,02
2010	95,00	166,40
	Wert Gutachterausschuss	
2011	Echtwerte	168,78
2012	Echtwerte	161,10
2013	Echtwerte	155,62
2014	Echtwerte	163,13
2015	Echtwerte	171,90

3.2.1.2 Ermittlung der Nutzungsarten der Grundstücke

Für die Bewertung der Grundstücke ist die Nutzungsart zum Anschaffungszeitpunkt maßgebend. Bei der Zuordnung zu den Anlageklassen, Sachkonten/Bilanzposition ist die Nutzungsart zum Zeitpunkt der Bilanzierung zu berücksichtigen.

Die Stadt Erbach hat die Nutzungsart der Grundstücke aus den Daten der Vermessungsverwaltung entnommen (ALK Daten und ALB Daten übernommen)

Grundstücke mit mehreren Nutzungen:

- a) Untergeordnete Nutzungsarten gehen in der Hauptnutzungsart unter (z.B. eine Bushaltestelle auf dem Grundstück der Schule).
- b) Wesentliche unterschiedliche Nutzungsarten sind über mehrere „fiktive Teilgrundstücke“ abzubilden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Summe der Flächen der fiktiven Teilgrundstücke der Fläche des Originalgrundstücks entspricht. Es muss erkennbar und nachvollziehbar sein, welche fiktiven Teilgrundstücke zu einem Originalgrundstück gehören.

3.2.1.3 Systematisches Bewertungsvorgehen in Erbach

Als Grundlage für die Ermittlung der Basisdaten ist immer das wirtschaftliche Eigentum der Stadt zum Zeitpunkt der Aktivierung oberste Voraussetzung. Für die Ermittlung, der sich im Eigentum der Stadt befindlichen Grundstücke, wurden die Grundbücher der Stadt Erbach zum Stand 31.12.2015 zugrunde gelegt. Zum Zeitpunkt der Ermittlung waren die Folianten und Loseblattgrundbücher in Papierform noch bei uns im Hause.

3.2.1.3.1 Unbebaute Grundstücke

1. Bewertung von landwirtschaftlichen Flächen und Grünflächen

a) Grünflächen:

Bilanzposition 1.2, Kontengruppe 01, Kontenart 011

Grünflächen: Im kommunalen Besitz befindlicher Grund und Boden, der als Parkanlagen oder als sonstige Erholungsflächen genutzt wird, einschließlich der zugehörigen Oberflächengewässer, des Aufwuchses, der Einbauten/Aufbauten und der Ausstattung. Tierparks und botanische Gärten, wenn keine Bauten vorhanden sind bzw. Bauten von untergeordneter Bedeutung sind.

Grund und Boden

Kontengruppe 01, Kontenart 011, Konto 0111

Bewertung:

Sofern die Anschaffungskosten ermittelt werden konnten, wurden die tatsächlichen Anschaffungskosten angesetzt. In allen anderen Fällen wurden die ermittelten Bodenrichtwerte für landwirtschaftlich genutzte Flächen zur Bewertung herangezogen. Als Anschaffungszeitpunkt wurde der Ersteintrag in das Grundbuch der Stadt Erbach verwendet (§ 62 II S.1 und Abs. III GemHVO).

Aufwuchs

Kontengruppe 01, Kontenart 011, Konto 0112

Bewertung:

Die Bewertung erfolgt nach Anschaffungs- und Herstellungskosten. Der Aufwuchs wird abgeschrieben (abhängig von der Nutzung der Anlage, Bepflanzung, Kurz- bzw. Langlebigkeit des Aufwuchses, Baumbestand). Falls keine Erfahrungswerte vorliegen, können hilfsweise Pauschalsätze angewandt werden. Diese beziehen sich auf das Jahr 1996 und sind auf das Anschaffungsjahr mittels Baupreiskostenindex zurück zu indizieren.

Kategorie 1: Aufwändige Grünanlage, hochwertige Einbauten und Wegenanlagen	59,00 €/m ²
Kategorie 2: Vielfältiger, teilweise aufwändiger Bewuchs, wenige Einbauten	14,50 €/m ²
Kategorie 3: Einfache Pflanzungen, wenige/einfache Einbauten	3,50 €/m ²

Für die Grünanlage Brühlstraße hat die Stadt Erbach Echtwerte ermittelt.

Einbauten/Aufbauten

Kontengruppe 01, Kontenart 011, Konto 0112

Einbauten/Aufbauten sind i.d.R. langlebige, der Flächeninfrastruktur dienende Bauteile (Wege, Einfassungen, Beleuchtung, andere Bauten, wie z.B. Pavillons, etc.). Einbauten/ Aufbauten unterliegen einem Werteverzehr und sind deshalb über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abzuschreiben. Die Nutzungsdauer der Wege (nicht straßenrechtlich gewidmet) liegt analog zu den Straßen bei 15-50 Jahren (je nach Bauklasse, siehe Thema „Bewertung des Infrastrukturvermögens“). Bei sonstigen Einbauten/Aufbauten liegt die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer in Abhängigkeit des verwendeten Materials (Holz, Beton, Metall, u. a.) zwischen 25 und 50 Jahren.

Ausstattung (z. B. Spielgeräte, Bänke, Papierkörbe)

Kontengruppe 01, Kontenart 011, Konto 0112

Für die Ausstattung gelten die Bewertungsregelungen für bewegliches Vermögen.

b) Ackerland

Kontengruppe 01, Kontenart 012.

Ackerflächen sind landwirtschaftlich oder gartenbaulich kommerziell oder für eigene Zwecke genutzte Flächen (z.B. Streuobstwiesen, Naturschutzflächen, Biotope).

Bewertung Grund und Boden

- grundsätzlich Anschaffungs- und Herstellungskosten

Es wurde die Vereinfachungsmöglichkeit angewandt: Ermittelte Bodenrichtwerte für landwirtschaftlich genutzte Flächen (§ 62 Abs. II S. 1 und Abs. III GemHVO).

Aufwuchs

Der Aufwuchs – mit Ausnahme von dauerhaften Nutzpflanzungen - ist im Wert von Grund und Boden enthalten, es erfolgt keine Bewertung. Dauerhafte Nutzpflanzungen sind gesondert zu bewerten und abzuschreiben.

c) Spielplätze

Kontengruppe 02, Kontenart 024, Konto 0241 oder Konto 0242

Selbstständige Spielplätze sind gesondert zu erfassen und zu bewerten, soweit diese nicht un-selbstständige Bestandteile von Grünflächen (Kontenart 011) sind.

Grund und Boden

- grundsätzlich Anschaffungs- und Herstellungskosten

Es wurde die Vereinfachungsmöglichkeit angewandt: Ermittelte Bodenrichtwerte für landwirtschaftlich genutzte Flächen (§ 62 Abs. II S. 1 und Abs. III GemHVO).

Bei Aufwuchs, Einbauten und Ausstattung erfolgt die Bewertung analog zu den Grünflächen. Dabei wurden die Pauschalwerte aus der Kategorie 3 mit 3,50 €/m² angesetzt.

Ausstattung (Spielgeräte, Bänke, Papierkörbe)

Für die Ausstattung gelten die Regelungen zu den beweglichen Gegenständen.

2. Bewertung von sonstigen unbebauten Grundstücken

Kontenart 019, sonstige unbebaute Grundstücke

Nutzungsarten:

Bauplatz, Betriebsflächen, Gewerbeflächen, Gewässergrundstücke

Bewertung:

- grundsätzlich Anschaffungs- und Herstellungskosten
- Vereinfachung: ermittelte Durchschnittswerte, soweit erlaubt bzw. rückindizierte Bodenrichtwerte von 1974

Aufwuchs:

keine Bewertung

3. Bewertung von Waldflächen und Aufwuchs

Konto 0131 Grund und Boden, 0132 Aufwuchs

Nutzungsarten:

Laubwald, Nadelwald, Mischwald, Gehölz

Bewertung Grund und Boden:

Vereinfachungsregelung § 62 (4) Satz 2 GemHVO: Für die Grundstücksfläche sollen lt. rechtlicher Grundlage 0,26 €/m² angesetzt werden. Dieser Wert wurde von der Forstverwaltung in Bezug auf den Stadtwald bestätigt.

Bewertung Aufwuchs:

Vereinfachungsregelung § 62 (4) Satz 2 GemHVO: Für den Aufwuchs wurde ebenfalls bereits im Gesetz ein Wert von 0,72 € bis 0,82 € pro qm vorgeschlagen.

Die Stadt Erbach hat hier den Mittelwert in Höhe von 0,77 € pro m² angewandt. Dieser Wert wurde von der Forstverwaltung in Bezug auf den Stadtwald bestätigt.

3.2.1.3.2 Bewertung von bebauten Grundstücken

0211 Grund und Boden bei Wohnbauten

0221 Grund und Boden bei sozialen Einrichtungen

0231 Grund und Boden mit Schulen

0241 Grund und Boden mit Kultur-, Sport- u. Gartenanlagen

0291 Grund und Boden mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden

Bewertung Grund und Boden:

Die Bewertung erfolgt grundsätzlich nach Anschaffungs- und Herstellungskosten. Soweit diese nicht ermittelt werden können, erfolgte die Bewertung nach Bodenrichtwerten. Abschläge für Grundstücke, die dauerhaft einer öffentlichen Zweckbestimmung dienen, wurden nicht gemacht.

3.2.2 Gebäudebewertung

0212 Gebäude, Aufbauten u. Betriebsvorrichtungen bei Wohnbauten

0222 Gebäude, Aufbauten u. Betriebsvorrichtungen bei sozialen Einrichtungen
0232 Gebäude, Aufbauten u. Betriebsvorrichtungen bei Schulen
0242 Gebäude, Aufbauten u. Betriebsvorrichtungen bei Kultur-, Sport- u. Gartenanlagen
0292 Gebäude, Aufbauten u. Betriebsvorrichtungen bei sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden

3.2.2.1 Bewertung nach GemHVO

Wie bei allen anderen Vermögensgegenständen gilt auch hier der **Grundsatz nach § 62 GemHVO**. Demzufolge sind grundsätzlich die **Anschaffungs- und Herstellungskosten** zu ermitteln. Ist dieser Grundsatz jedoch nur mit einem enormen Aufwand oder etwa gar nicht umsetzbar, so kann auf **Erfahrungswerte** zurückgegriffen werden.

Die Erfahrungswerte im Bereich der Gebäudebewertung können auf unterschiedliche Weise ermittelt werden (Sachwertverfahren, Vergleichswertverfahren, rückindizierter Gebäudeversicherungswert).

Für die Gebäude, bei denen keine Anschaffungskosten ermittelt werden konnten, wurde der rückindizierte Gebäudeversicherungswert angewandt.

3.2.2.2 Systematisches Bewertungsvorgehen in der Stadt Erbach

Schritt 1: Bestandserhebung

Anhand der Unterlagen Gebäudebrandversicherung wurde der Gebäudebestand ermittelt und kontrolliert.

Schritt 2: Ermittlung der Anschaffungs- und Herstellungskosten

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten wurden mithilfe der archivierten Rechnungen bzw. Jahresrechnungen oder auch der Bauakten ermittelt. War dies nicht möglich, wurde auf die rückindizierten Gebäudeversicherungswerte zurückgegriffen.

Schritt 3: Ermittlung evtl. Umbau- Sanierungsmaßnahmen

Die Kosten der Umbau bzw. Sanierungsmaßnahmen ab 01.01.2010 wurden anhand der vorliegenden Rechnungen ermittelt. Die Auswirkungen auf die Restnutzungsdauer des jeweiligen Gebäudes wurden mit dem Bauamt abgestimmt.

Schritt 4: Abbildung in der Anlagenbuchhaltung:

Aktivierung der gesamten Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Berücksichtigung der bisher aufgelaufenen Abschreibungen.

Schritt 5: Ermittlung Restnutzungsdauer/Restbuchwert

Die Nutzungsdauer der Gebäude beträgt im Regelfall 40 bis 70 Jahre. Diese Nutzungsdauer bezieht sich auf Neubauten, deshalb müssen Restnutzungsdauern errechnet werden. Hierbei wird vom jeweiligen Herstellungsjahr ausgegangen (=festgelegte Nutzungsdauer abzüglich bereits abgelaufener Nutzungsdauer).

Exkurs: Abgrenzung Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand

Im Zuge der Gebäudebewertung sind die Begriffe Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand von wesentlicher Bedeutung, damit überprüft werden kann, ob überhaupt eine Aktivierung zulässig ist. Grundsätzlich muss eine Aktivierung erfolgen, wenn es sich um Herstellungskosten für ein Anlagegut handelt. Unter dem Begriff Herstellung können drei verschiedene Varianten subsumiert werden:

- Erstmalige Herstellung eines Vermögensgegenstandes Wiederherstellung eines Vermögensgegenstandes
- Herstellung eines anderen als des bisherigen Vermögensgegenstandes

Des Weiteren ist aktivierungsfähiger Herstellungsaufwand gegeben, wenn ein bestehender Vermögensgegenstand in seiner Substanz vermehrt wird. In diesem Falle spricht man von einer Erweiterung.

Eine substanzmehrende Erweiterung liegt z. B. bei einem Anbau eines unselbständigen Gebäudeteils oder einer Aufstockung um ein weiteres Geschoss vor. Nicht als substanzmehrend wird der Anbau eines selbständigen Gebäudeteils bezeichnet.

Über diese Ausführungen hinaus ist eine Aktivierung zulässig, wenn eine wesentliche Verbesserung des Vermögensgegenstandes über den ursprünglichen Zustand hinaus erfolgt. Eine wesentliche Verbesserung ist immer dann gegeben, wenn über die laufende Unterhaltung hinaus der Gebrauchswert des Vermögensgegenstandes im Ganzen deutlich erhöht wird. Eine wesentliche Verbesserung liegt auch dann vor, wenn mindestens drei zentrale Ausstattungsmerkmale, die einzeln betrachtet Erhaltungsaufwand darstellen, in zeitlichem Zusammenhang (maximal 3 Jahre) in wesentlichem Umfang und Qualität betroffen sind (3 von 7 Regelung). Zu den zentralen Ausstattungsmerkmalen zählen:

- Heizung
- Sanitär
- Elektroinstallation
- Fenster
- Dach
- Fassade
- Zentrale Belüftung / Klimatisierung

3.2.3 Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen

Kontenart 031 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens
032 Brücken, Tunnel und ingenieurbaul. Anlagen
035 Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen

Die Bewertung läuft grundsätzlich in 2 Schritten ab. Im Schritt 1 ist der Grund und Boden des Infrastrukturvermögens zu bewerten. Der Straßenaufbau, unterteilt in Straßenkörper, Straßenzubehör und Bauwerke ist in einem zweiten separaten Schritt zu bewerten.

3.2.3.1 Grund und Boden

Bei der Bewertung der Grundstücke für Straßen, Gehwege und sonstigen Wegen wurden die gemäß § 62 II S.1 und Abs.III GemHVO die Bodenrichtwerte landwirtschaftlich genutzter Flächen angesetzt.

3.2.3.2 Straßen, Wege, Plätze

a) Straßenkörper

Bei der Bewertung des Straßenkörpers wird **eine Straße als ein Vermögensgegenstand** betrachtet. Das heißt es erfolgt zum einen **keine Unterteilung** der einzelnen Straßenschichten (Unterbau/Deckschicht).

Zu den AHK können für die Erstbewertung u.a. auch Kosten für Straßenbegleitgrün und sonstige Teileinrichtungen (wie z.B. Aufwuchs, Leitpfosten, Beschilderung, Gehwege, Gehwegeinfassung, Verkehrsinseln, etc.) einbezogen werden.

Schritt 1: Ermittlung der Basisdaten

Auf Grundlage der ALB-Daten wurde eine Straßendatenbank, mit sämtlichen Straßenbezeichnungen, ausgearbeitet. Diese Datei wurde um die grundstücksbezogenen Basisdaten (Flurstücknummer, Fläche, etc.) ergänzt.

Schritt 2: Einteilung der Straßen in Straßenarten und Festlegung der jeweiligen Nutzungsdauer

Die Straßen werden, entsprechend ihres Ausbaustandards bzw. ihrer Verkehrsbeanspruchung, in verschiedene Straßenarten unterteilt.

Straßenart	Empfohlene Nutzungsdauer der AG Bilanzierung	Nutzungsdauer in Erbach
Gemeindestraßen mit starker Beanspruchung (Straßenart II) wie: - Hauptverkehrsstraßen - Straßen im Gewerbegebiet	30-50 Jahre	40 Jahre
Gemeindestraßen mit normaler Beanspruchung (Straßenart III) wie: - Wohnsammelstraßen - Fußgängerzonen mit Lieferverkehr - Gehwege	40-60 Jahre	40 Jahre
Gemeindestraßen mit geringer Beanspruchung (Straßenart IV) wie: - Anliegerstraßen - Fußgängerzonen - Wohnwege - asphaltierte/betonierte Feldwege	30-50 Jahre	40 Jahre
Straßenart V wie: nicht asphaltierte/betonierte Feldwege	15-30 Jahre	20 Jahre

Schritt 3: Ermittlung des Herstellungsjahres

Die Ermittlung des Herstellungsjahrs der jeweiligen Straße erfolgte mit Hilfe der Bebauungspläne. Wir sind davon ausgegangen, dass mit Inkrafttreten des Bebauungsplans auch die Erschließung hergestellt wurde. Für die Straßen, die innerhalb keines Bebauungsplans liegen, wurden die Bauakten von verschiedenen Anliegern angeschaut und das Baujahr der Gebäude hilfsweise als Herstellungsjahr herangezogen.

Schritt 4: Ermittlung der Herstellungskosten

Wenn die AHK nicht ermittelbar sind, müssen Erfahrungswerte herangezogen werden. Hilfsweise können Pauschalsätze angewandt werden. Diese beziehen sich auf das Jahr 1996 und sind auf das Herstellungsjahr mittels Baupreiskostenindex zu indizieren.

Die Stadt Erbach hat diese Pauschalsätze angewandt:

- Kategorie 1: 106 €/m²
- Kategorie 2: 96 €/m²
- Kategorie 3: 87 €/m²
- Kategorie 4: 81 €/m²

b) Straßenzubehör

Das Straßenzubehör wird für die Bewertung in einfaches und hochwertiges Zubehör unterteilt.

Einfaches Zubehör, z. B. Verkehrszeichen

Das einfache Zubehör kann laut Bilanzierungsleitfaden bei der Erstbewertung in den Wert der Straße eingerechnet und somit zusammen mit dem Straßenkörper aktiviert werden. Dies wurde auch in Erbach so umgesetzt.

Hochwertiges Zubehör:

Zum hochwertigen Zubehör gehören u. a. Parkleitsysteme, Beleuchtung, Signalanlagen, Schilderbrücken, Wegweisungen, zentrale Verkehrsrechner und Parkscheinautomaten. Das hochwertige Zubehör wird separat erfasst.

Wir sind davon ausgegangen, dass die Straßenbeleuchtung in den Pauschalwerten enthalten ist.

3.2.3.3 Bewertung von Bauwerken

Kontengruppe 03, Kontenart 032

Alle ingenieurtechnischen Bauwerke/Anlagen sind grundsätzlich separat nach ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten.

Sie sind in folgender Rangfolge zu bewerten

- a) mit AHK. Die Daten können auf der Grundlage der vorhandenen Aufzeichnungen in Bauwerksakten (z. B. Bauwerksbücher) ermittelt werden.
- b) auf der Grundlage von Erfahrungswerten aus der Herstellung vergleichbarer Bauwerke unter Beachtung eines Anpassungsbedarfs an die Besonderheiten der zu bewertenden ingenieurtechnischen Bauwerke/Anlagen anzusetzen (Erfahrungswerte).
- c) falls keine anderweitigen Erfahrungswerte vorliegen, können hilfsweise Pauschalsätze angewandt werden. Die nachfolgenden Werte beziehen sich **auf das Jahr 1996** und sind auf das Anschaffungs-/Herstellungsjahr zu indizieren (Baupreiskostenindex).

3.2.3.3.1 Systematisches Bewertungsvorgehen in Erbach

In Erbach erfolgte die Bewertung der Brücken- und sonstigen Ingenieurbauwerke auf der Grundlage einer Kostenermittlung des Ingenieurbüros Dipl. Ing. R. Müller aus Ulm vom 10.08.2015.

Es werden folgende Nutzungsdauern festgesetzt:

Vermögensgegenstand	Nutzungsdauer
Brücken und Unterführungen	50 Jahre
Lärmschutzwälle	keine Abschreibung, da keine Abnutzung

3.2.3.4 Bewertung von Gewässern

Kontengruppe 03, Kontenart 031

Zu Gewässern gehören

- Fließgewässer nach § 1 I Nr.1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Baggerseen, die keiner Bewirtschaftung unterliegen
- Künstlich angelegte Gewässer

Bei natürlichen Gewässern erfolgen keine Bewertung und keine Abschreibung. Die „Baggerseen“ wurden als natürliche Gewässer behandelt.

3.2.3.4.1 Grund und Boden

Bei der Bewertung der Grundstücke für Gewässer wurden, sofern keine Echtwerte vorhanden waren die gemäß § 62 II S.1 und Abs.III GemHVO die Bodenrichtwerte landwirtschaftlich genutzter Flächen angesetzt.

3.2.4 Bewertung von Kunstwerken, Archivgut und Kulturdenkmälern

Kontengruppe 05

Die Ausführungen zu den Kunstwerken gelten auch für die Bewertung von Archivgut. Grundsätzlich sind Kunstwerke und Kulturdenkmäler mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten. Die Vereinfachungsregel des § 62 Abs. 1 Satz 3 GemHVO, wonach bewegliche Vermögensgegenstände, die älter als 6 Jahre sind, nicht in die Eröffnungsbilanz aufgenommen werden müssen, gilt auch für bewegliche Kunstwerke. Es wird jedoch empfohlen, wertvolle Kunstwerke trotzdem aufzunehmen, was in Erbach auch so erfolgt ist.

Kunstgegenstände und Kunstwerke unterliegen im Regelfall keiner gewöhnlichen Wertminderung, d.h. diese Vermögenswerte werden mit dem kalkulatorischen Zinssatz verzinst, jedoch nicht abgeschrieben!

3.2.4.1 Systematisches Bewertungsvorgehen in Erbach

Die Bewertung erfolgt nach tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten.

3.2.5 Bewertung von Vorräten

Kontengruppe 08, Bilanzposition 1.2.8

Vorräte sind Vermögensgegenstände, die nicht dauerhaft dem Geschäftsbetrieb der Stadt dienen, wie Rohstoffe (z.B. Streusalz), Hilfsstoffe und Betriebsstoffe (z.B. Heizöl). Abnutzbare Vermögensgegenstände des Sachvermögens sowie Grundstücke sind keine Vorräte.

Vorräte werden verbraucht; sie sind nicht abnutzbar. Sie sind daher nicht planmäßig abzuschreiben (vgl. § 46 Abs. 1 GemHVO).

Die Bewertung der Vorräte erfolgt zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Es gelten die allgemeinen Vereinfachungsmöglichkeiten.

Als Vorräte werden bei der Stadt Erbach lediglich die Heizölstände zum 31.12.2015, der Streusalzbestand beim Bauhof und die Reinigungsmittel im zentralen Lager im Schulzentrum aufgenommen.

3.3 Bewegliches Vermögen

Kontenart 061 Fahrzeuge

062 Maschinen

063 technische Anlagen

071 Betriebsvorrichtungen

072 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Gemäß § 38 (4) GemHVO kann der Bürgermeister für bewegliche Vermögensgegenstände des Sachvermögens bis zu einem Wert von 1.000 € (netto) Befreiungen von § 37 Abs. 1 Sätze 1 und 3 GemHVO (Inventarisierungs-/Aktivierungspflicht) erteilen.

In Verbindung mit § 46 Abs. 2 Satz 2 GemHVO bedeutet dies, dass Anschaffungs- und Herstellungskosten für bewegliche Vermögensgegenstände des Sachvermögens, die nach § 38 Abs. 4 GemHVO nicht erfasst werden, im Jahr der Anschaffung als ordentlicher Aufwand auszuweisen sind.

Im Rahmen der Bilanzierungswahlrechte wurden bewegliche Vermögensgegenstände deren Anschaffung oder Herstellung vor dem 01.01.2010 liegt nicht bilanziert wird (vgl. Nr. 2).

Des Weiteren werden Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von 1.000 € netto ebenfalls nicht bilanziert. Eine Ausnahme hiervon sind die kommunalen Fahrzeuge. Hier wurden Echtwerte ermittelt.

Die erfassten beweglichen Vermögensgegenstände werden jährlich zum 31.12. in der körperlichen Inventur erfasst und überprüft.

3.4 Finanzvermögen

3.4.1 Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen

Kontenklasse 1

Beteiligungen werden mit den Anschaffungskosten bilanziert. Es erfolgt keine planmäßige Abschreibung.

Eine Beteiligung (vgl. §§ 103 und 103a GemO) im gemeindefinanzwirtschaftlichen Sinn liegt, wie bereits in der Vergangenheit und somit im NKHR unverändert vor, wenn die Kommune Anteile an einem rechtlich selbstständigen Unternehmen mit der Absicht erwirbt, einen dauerhaften Einfluss auf die Betriebsführung des Unternehmens zur Aufgabenerfüllung auszuüben.

3.4.1.1 Bilanzielle Zuordnung

Verbundene Unternehmen (Bilanzposition 1.3.1):

In Anlehnung an § 271 HGB ist die Kommune dann an einem verbundenen Unternehmen beteiligt, wenn sie auf das Unternehmen einen beherrschenden Einfluss ausübt, also z.B. die Mehrheit der Stimmrechte innehat.

In Erbach wird unter diesem Punkt das Stammkapital der Baulanderschließungsgesellschaft mbH in Höhe von 36.000 € bilanziert.

Sonstige Beteiligung (Bilanzposition 1.3.2):

Eine sonstige Beteiligung der Kommune liegt vor, wenn sie keinen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben kann, jedoch zum Aufbau einer Geschäftsbeziehung Anteile hält.

Beteiligungen können in Abhängigkeit von den gemeindefinanzwirtschaftlichen Bestimmungen (§§ 102 ff. GemO) bestehen an:

- Kapitalgesellschaften (AG, KGaA, GmbH)
- Personengesellschaften (z.B. GmbH & Co. KG)
- Unternehmen ausländischer privater Rechtsformen.

Die Stadt Erbach ist finanziell an folgenden Unternehmen/Verbänden beteiligt:

Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Reutlingen –Ulm (KIRU):	27.913,63 €
Kreisbaugesellschaft mbH Alb-Donau:	20.962,98 €
KompaktNet (KAÖR):	6.602,00 €
Geschäftsanteil Raiffeisenbank Dellmensingen:	500,00 €
Geschäftsanteil Raiffeisenbank Ehingen-Hochsträß:	200,00 €
Geschäftsanteil Donau-Iller-Bank eG:	500,00 €
Holzhof Oberschwaben	61,36 €

Die Bewertung erfolgt nach Anschaffungs- und Herstellungskosten (Bareinlage).

3.4.2 Sondervermögen

3.4.2.1 Bewertung von Eigenbetrieben

Kontengruppe 12, Bilanzposition 1.3.3

Gemäß § 96 GemO ist das Vermögen der Eigenbetriebe als Sondervermögen zu betrachten.

Das Vermögen des Eigenbetriebs Wasser.

3.4.2 Mitgliedschaften bei Zweckverbänden

Die Mitgliedschaften der Kommunen bei Zweckverbänden sind nach § 52 Abs. 3 GemHVO unter dem Finanzvermögen bei den sonstigen Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen und anderen kommunalen Zusammenschlüssen (Position 1.3.2) auszuweisen, sofern von einem beteiligungsähnlichen Verhältnis auszugehen ist. Beteiligungen sind als Vermögensgegenstände grundsätzlich mit den Anschaffungskosten zu bewerten (§91 Abs. 4 GemHVO).

In der Eröffnungsbilanz kann nach § 62 Abs. 5 GemHVO als Wert der Beteiligung auch das auf das jeweilige Verbandsmitglied entfallende anteilige Eigenkapital angesetzt werden, wenn die Ermittlung der tatsächlichen Anschaffungskosten einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde. Zweckverbandsmitgliedschaften sind bei Kommunen aber nur zu bilanzieren, wenn sie als Vermögensgegenstand gelten. Vermögensgegenstände sind selbstständig verwertbar, bewertbar und (mind.) im wirtschaftlichen Eigentum der jeweiligen Kommune. Zumindest bei Verbänden mit gesetzlicher Mitgliedschaft liegen diese Voraussetzungen i. d. R. nicht vor, weil die Mitgliedschaft nicht verwertbar ist. Dem zufolge sind die Mitgliedschaften z. B. in Nachbarschaftsverbänden keine i. S. d. NKHR zu bilanzierenden Beteiligungswerte. Damit ein vollständiges Bild der Beteiligungen entsteht, sollten diese Beteiligungen zumindest namentlich in der Erläuterung zur Bilanzposition „Sonstige Beteiligungen“ im Anhang genannt werden.

Umlagen dieser Verbände stellen einen Aufwand in der Ergebnisrechnung dar, sofern es sich um keine geleisteten Investitionszuschüsse handelt, die bei den Abgrenzungsposten entsprechend abzubilden sind.

Die Stadt Erbach ist an folgenden Verbänden beteiligt:

- Nachbarschaftsverband Ulm
- Landschaftserhaltungsverband Alb-Donau-Kreis e.V.
- Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Reutlingen –Ulm (KIRU)
- Wasser und Bodenverband Rottumtal
- Wasser- und Bodenverband Rottal

3.4.3 Bewertung von Ausleihungen

Kontengruppe 13

Begriff und Inhalt

Ausleihungen sind ausschließlich finanzielle Forderungen, z. B. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden und Darlehen, nicht aber Waren- und Leistungsforderungen. Im NKHR bzw. nach dem Kontenrahmen Baden-Württemberg sind die Ausleihungen der Kontenklasse 1 (Finanzvermögen und akt. Rechnungsabgrenzung) als Kontengruppe 13 zugeordnet.

Bewertung/Bilanzierung

Im NKHR sind die Ausleihungen dem Finanzvermögen zugeordnet (§ 52 Abs. 3 Nr. 1.3.4 GemHVO). Mangels Spezialregelung zum Finanzvermögen gelten die allgemeinen Grundsätze.

3.4.4 Wertpapiere

Bilanzposition: Aktiva: Pos. 1.3.5; Kontengruppe 14

Als Wertpapiere werden Urkunden bezeichnet, die Vermögensrechte so verbriefen, dass deren Ausübung an den Besitz des Papiers geknüpft ist.

Bsp.: Anteile an zulässigen Investmentfonds, Aktien (soweit nicht den verbundenen Unternehmen oder Beteiligungen zuzuordnen), Bundesschatzbriefe.

Werden Kassenmittel in Wertpapieren angelegt, d.h. eine Beteiligungsabsicht besteht nicht, sind diese in der Bilanz auf der Aktivseite gem. § 52 Abs. 3 Nr. 1.3.5 GemHVO im Finanzvermögen auszuweisen und in der Finanzrechnung als haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge zu behandeln (§ 50 Nr. 37 und 38 GemHVO).

Bewertung

Wertpapiere sind grundsätzlich mit ihren Anschaffungskosten anzusetzen.

3.4.5 Forderungen (privat- und öffentlich-rechtliche und aus Transferleistungen)

Bilanzposition: Aktiva: Pos. 1.3.6, 1.3.7 und 1.3.8; Kontengruppe 15 und 16

Die Bewertung von Forderungen richtet sich nach den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen, nach denen insbesondere einzeln und wirklichkeitsgetreu zu bewerten ist (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 und 3 GemHVO).

Forderungen (öffentlich-rechtliche sowie privat-rechtliche) der Kommune sind grundsätzlich nicht abzuzinsen.

Die Ermittlung der Forderungen wird anhand der bisherigen kamerale Kasseneinnahmereste vorgenommen. Diese wurden allerdings vor der Übernahme in das NKHR ordnungsgemäß und gewissenhaft auf deren Werthaltigkeit überprüft und ggf. bereinigt.

3.4.6 Liquide Mittel

Bilanzposition: Aktiva: Pos. 1.3.8; Kontengruppe 17

Im NKHR werden die liquiden Mittel gemäß Kontenrahmen Baden-Württemberg in

1. Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten,
 2. Kassenbestand und
 3. Handvorschüsse
- unterschieden.

Bewertung/Bilanzierung

Als Teil des Finanzvermögens (NKHR) sind liquide Mittel im NKHR zu ihrem Nennwert (Nennbetrag, Nominalwert) zu bewerten.

3.4.7 Aktive Rechnungsabgrenzung

(§ 48 Abs. 1 GemHVO) Bilanzposition: 2.1

Hierunter fallen Ausgaben (z.B. vorschüssige Versicherungsprämien, vorschüssige Mieten, vorschüssige Zinsen u.a.), die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr geleistet und gebucht wurden, aber zum Teil oder ganz künftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich (Aufwand) zuzurechnen sind. Zum Bilanzstichtag sind die betreffenden Aufwandskonten durch eine „Aktive Rechnungsabgrenzung“ zu berichtigen.

3.4.8 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

Bilanzposition: 2.2

§ 40 Absatz 4 Satz 1 GemHVO

„Von der Gemeinde geleistete Investitionszuschüsse sollen als Sonderposten in der Vermögensrechnung ausgewiesen und entsprechend dem Zuwendungsverhältnis aufgelöst werden.“

Vereinfachungsregel für die Eröffnungsbilanz

Nach § 62 Abs. 6 GemHVO kann auf den Ansatz geleisteter Investitionszuwendungen und -zuschüsse in der Eröffnungsbilanz verzichtet werden.

Die Stadt macht von dieser Vereinfachungsregelung gemäß § 62 Abs. 6 GemHVO Gebrauch und verzichtet auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse (vgl. Nr. 2). Hiervon ausgenommen sind jedoch geleistete Investitionszuschüsse in den letzten 6 Jahren vor Eröffnungsbilanz. Insbesondere schlagen hier die städtischen Anteilsfinanzierungen der Gebäude und Außenanlagen an den kirchlichen Kindergärten zu Buche.

4. BILANZIERUNG DER PASSIVSEITE

4.1 Kapitalposition

Bilanzposition: Passivseite Nr. 1

4.1.1 Basiskapital

Bilanzposition: Passivseite Nr. 1.1

Das Basiskapital ist die sich in der Vermögensrechnung (Bilanz) ergebende Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite der Vermögensrechnung (Bilanz) (§ 61 Nr. 6 GemHVO).

Das Basiskapital der Kommune ist die im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ermittelte Saldogröße, die später in den jeweiligen Jahresabschlussbilanzen fortgeschrieben wird (z.B. Abdeckung von Fehlbeträgen, vgl. § 25 GemHVO oder Berichtigung der Eröffnungsbilanz, vgl. § 63 GemHVO).

4.1.2 Rücklagen

Bilanzposition: Passiva Nr. 1.2

Rücklagen sind im NKHR Teil der Kapitalposition der Bilanz. Sie entsprechen nicht der bisherigen Allgemeinen Rücklage in der Kameralistik. Eine Überleitung der kameralen allgemeinen Rücklage ins NKHR gibt es nicht.

Rücklagenarten (§ 23 GemHVO):

- Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses
(Funktion: Aufnahme von Überschüssen aus dem ordentlichen Ergebnis, Abdeckung von künftigen Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses)
- Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses
(Funktion: Aufnahme von Überschüssen des Sonderergebnisses, Abdeckung von künftigen Fehlbeträgen des Sonderergebnisses)
- Zweckgebundene Rücklagen
(Funktion: Rücklage für besondere Zwecke)

Zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz werden keine Rücklagen gebildet.

4.2 Sonderposten

Bilanzposition: Passiva Nr. 2

Sonderposten werden in der Bilanz zwischen dem Basiskapital und den Rückstellungen bilanziert. Damit wird verdeutlicht, dass sie weder eindeutig dem Eigenkapital noch dem Fremdkapital zugeordnet werden können.

Hinweis: Bei nicht abnutzbaren Vermögensgegenständen (z.B. Grundstücke), wird der Sonderposten nicht aufgelöst und bleibt solange in der Bilanz bestehen, wie die Kommune das wirtschaftliche Eigentum am korrespondierenden Vermögensgegenstand hat.

4.2.1 Grundsatz

§ 40 Absatz 4 Satz 2 GemHVO

„Empfangene Investitionszuweisungen und Investitionsbeiträge können als Sonderposten in der Vermögensrechnung ausgewiesen und entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer aufgelöst werden.“

Investitionszuschüsse und -beiträge werden bilanziert, wenn die Zuwendung dem Grunde und der Höhe nach konkret feststeht (Realisationsprinzip). Grundsätzlich sind die tatsächlich erhaltenen Investitionsbeiträge und -zuschüsse zu bilanzieren (Brutto- oder Nettomethode).

Vorauszahlungen auf Beiträge und Investitionszuschüsse sowie Einzahlungen aus Ablösevereinbarungen bleiben bis zur möglichen Inbetriebnahme des Vermögensgegenstandes in voller Höhe als Sonderposten stehen und werden dann analog zur Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes aufgelöst.

4.2.2 Erfahrungswerte für passive Sonderposten

Unter das Abzugskapital fallen Ertragszuschüsse. Hierunter versteht man Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter, die passiviert und analog der begünstigten Vermögensgegenstände aufgelöst werden. Inhaltlich gehören zum Abzugskapital auch alle Arten öffentlich-rechtlicher Baukostenbeiträge nach Baugesetzbuch (BauGB) und Kommunalabgabengesetz (KAG), Folgekostenbeiträge und Spenden für Investitionen.

Für nachfolgende Bereiche kann das Abzugskapital bis 6 Jahre vor Eröffnungsbilanz (01.01.2010) – bezogen auf die Anschaffungs- und Herstellungskosten – nach folgenden Pauschalsätzen entsprechend den durchschnittlichen Fördersätzen nach der jeweiligen Fachförderung (Erfahrungswerte im Sinne von § 62 Abs. 6 GemHVO) ermittelt werden:

- Feuerwehr 30 %
- Grund-, Haupt-, Realschulen 30 %
- Gymnasien und Sonderschulen 40 %
- Naturschutzgrundstücke 70 %
- Turn- und Sporthallen 20 %
- Sportplätze 15 %
- Straßen, Wege, Plätze (früher GVFG) 75 %
- Straßen, Wege, Plätze (Erschließungsbeiträge) 90%

Sofern keine Echtwerte ermittelt werden konnten, wurden die o.g. Erfahrungswerte angesetzt.

4.2.3 Sonderposten für (erhaltene) Investitionszuweisungen

Bilanzposition: Passiva Nr. 2.1, Kontengruppe 21, Kontenart 211

Hierbei handelt es sich um Mittel, die die Kommune für die Finanzierung von Investitionen (Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen) erhalten hat. Anderweitige Zuwendungen (Schlüsselzuweisungen, Bedarfszuweisungen, Zuweisungen für laufende Zwecke) und allgemeine Umlagen, die der laufenden Verwaltungstätigkeit dienen bzw. zur freien Verfügung stehen, sind ergebniswirksam als Ertrag im Zuwendungsjahr im Ergebnishaushalt zu veranschlagen.

4.2.4 Sonderposten für (erhaltene) Investitionsbeiträge

Bilanzposition: Passiva Nr. 2.2, Kontengruppe 21, Kontenart 212

Als Investitionsbeiträge gelten die Anschluss- und Erschließungsbeiträge nach §§ 20 ff. KAG. Die Sonderposten für Kanal, Klär- und Wasserversorgungsbeiträge wurden aus den Anlagennachweisen für die Gebührenhaushalte übernommen. (§ 62 I GemHVO).

Bei der Ermittlung der Erschließungsbeiträge vor dem 01.01.2010 wurde eine Ausnahme von dem Grundsatz der Einzelbewertung gemacht. Als Vereinfachung für die Eröffnungsbilanz wurde der Sonderposten aus Erschließungsbeiträgen mit einem Erfahrungswert angesetzt. Es wurden 90 % der Herstellungskosten angenommen.

4.2.5 Sonstige Sonderposten

Bilanzposition: Passiva Nr. 2.3, Kontengruppe 21, Kontenart 219

Hierzu gehören sämtliche Sonderposten in Zusammenhang mit unentgeltlichem Erwerb einschließlich Geldspenden mit investivem Verwendungszweck.

In Erbach sind dies insbesondere die unentgeltlichen Grundstücksübertragungen bzw. Übertragung der Erschließungsanlagen von der Bauland GmbH.

4.3 Rückstellungen

4.3.1 Rechtsgrundlagen

§ 90 Abs. 2 GemO

Rückstellungen

(2) Für ungewisse Verbindlichkeiten und für hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunkts ihres Eintritts unbestimmte Aufwendungen sind Rückstellungen zu bilden. Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund hierfür entfallen ist.

§ 41 GemHVO

Rückstellungen

(1) Rückstellungen sind zu bilden für folgende ungewisse Verbindlichkeiten und unbestimmte Aufwendungen:

- 1. die Lohn- und Gehaltszahlung für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen,*
- 2. die Verpflichtungen aus der Erstattung von Unterhaltsvorschüssen,*
- 3. die Stilllegung und Nachsorge von Abfaldeponien,*
- 4. den Ausgleich von ausgleichspflichtigen Gebührenüberschüssen,*
- 5. die Sanierung von Altlasten und*
- 6. drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren.*

(2) Weitere Rückstellungen können gebildet werden. Für die Ansammlung der Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen bleibt § 27 Abs. 5 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (GKV) unberührt.

(3) Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund hierfür entfallen ist.

4.3.2 Begriffsbestimmung

Rückstellungen sind für Aufwendungen zu bilden, die wirtschaftlich dem abzuschließenden Haushaltsjahr zuzuordnen sind, jedoch hinsichtlich ihrer Höhe und/oder ihrer Fälligkeit ungewiss sind. Mit einer Inanspruchnahme der Kommune muss ernsthaft zu rechnen sein. Rückstellungen dienen somit der periodengerechten Zuordnung von Aufwendungen, die erst in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen führen.

Es wird zwischen Verbindlichkeiten- und Aufwandsrückstellungen unterschieden. Verbindlichkeitsrückstellungen bilden ungewisse Verpflichtungen gegenüber einem Dritten ab. Aufwandsrückstellungen werden dagegen ausschließlich für Verpflichtungen der bilanzierenden Einheit gegen sich selbst („Innenverpflichtungen“) gebildet, z. B. für im Berichtsjahr unterlassene Instandhaltung, die nachgeholt werden soll.

Rückstellungen, deren Bildung in Vorjahren versäumt worden ist, sind im aktuell abzuschließenden Haushaltsjahr nachzuholen (Ausnahme: nicht gebildete Wahlrückstellungen aus festgestellten Jahresabschlüssen dürfen nicht nachgeholt werden).

Sofern die versäumte Zuführung zur Rückstellung ursprünglich im ordentlichen Ergebnis darzustellen gewesen wäre, so muss auch die Nachholung im ordentlichen Ergebnis dargestellt werden.

Zur Klarstellung:

Für künftige investive Auszahlungen dürfen keine Rückstellungen gebildet werden; die periodengerechte Zuordnung von Investitionen erfolgt in Form von Abschreibungen.

4.3.3 Bewertungsgrundsätze

§ 91 Abs. 4 GemO, § 44 Abs. 4 GemHVO:

(4) [...] Rückstellungen [sind] in Höhe des Betrags anzusetzen, der nach vernünftiger Beurteilung notwendig ist.

- Es gelten auch für Rückstellungen die Grundsätze der Einzelerfassung und Einzelbewertung. Ausnahme: Gruppenbewertung von Rückstellungen gemäß § 37 Abs. 3 GemHVO (Beispiele: Rückstellungen für Bürgschaften aus der Wohnungsbauförderung, Rückstellungen für vergleichbare Prozessrisiken).
- Sie sind in Höhe des Erfüllungsbetrages anzusetzen, d.h. in Höhe desjenigen Betrags, welcher zum Zeitpunkt der künftigen Inanspruchnahme tatsächlich aufzubringen ist (einschließlich eventueller künftiger Preis- und Kostensteigerung); Ausnahme: der KVBW hat bei der Berechnung der Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen etwaige künftige Beförderungen und Besoldungsanpassungen nicht einzurechnen).
Vereinfachung: bei kurz- und mittelfristigen Rückstellungen kann auf die Einbeziehung eventueller Preis- und Kostensteigerungen verzichtet werden, sofern dies dennoch zu sachgerechten Rückstellungshöhen führt.
- Im Rahmen jedes Jahresabschlusses (Inventur) sind die Rückstellungen einzeln auf ihre Angemessenheit/Höhe zu überprüfen (vgl. § 37 Abs. 1 Satz 1 und § 43 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO).
- Rückstellungen sind in der Regel abzuzinsen.
Vereinfachung: kurz- und mittelfristige Rückstellungen (d.h. mit einer voraussichtlichen Laufzeit (=vollständige Inanspruchnahme) innerhalb von 5 Jahren ab dem Zeitpunkt der Bildung) müssen nicht abgezinst werden

4.3.4 Pflichtrückstellungen

Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen

Es ist i.d.R. von einer mittelfristigen Rückstellung auszugehen, d.h. es muss nicht abgezinst werden.

Gebührenausgleichsrückstellung

Am Ende des Gebührenbemessungszeitraums entstehende Kostenüberdeckungen sind in den Gebührenkalkulationen der folgenden fünf Jahre zwingend gebührenmindernd zu berücksichtigen. Die Kostenüberdeckung hat damit den Charakter einer Verbindlichkeit gegenüber dem Gebührenzahler und ist daher bilanziell zu berücksichtigen.

Wenn zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses bereits ein Beschluss des Gemeinderats vorliegt, wonach Unterdeckungen mit Überdeckungen aus Vorjahren verrechnet werden sollen, so vermindert sich die zu bildende Rückstellung entsprechend. Es sind kurzfristige Rückstellungen, d.h. es muss nicht abgezinst werden

Altlastensanierungsrückstellung

Ist die Kommune zur Sanierung von Altlasten verpflichtet, so hat sie dafür Rückstellungen zu bilden. Voraussetzung ist, dass die Altlast zum Bilanzstichtag vorliegt und der Kommune bekannt ist. Unter Altlasten versteht man hierbei eine gefahrenträchtige Verunreinigung des Bodens oder des Grundwassers (Kontamination). Die Rückstellung ist in Höhe des Erfüllungsbetrages zu bilden. Die Frage der Abzinsung richtet sich nach der Sanierungsdauer.

Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren

Bürgschaften und Gewährleistungen:

Die Übernahme einer Bürgschaft/Gewährleistung begründet allein noch keine Rückstellungsbildung. Übernommene Bürgschaften etc. sind lediglich als Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre unterhalb der Bilanz auszuweisen, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind (§ 42 GemHVO). Sofern eine tatsächliche künftige Inanspruchnahme zu erwarten ist, sind Rückstellungen in Höhe der zu erwartenden Inanspruchnahme zu bilden.

Hier werden Rückstellungen für voraussichtlich zu leistende Ausfallbürgschaften von LAKRA-Darlehen bilanziert.

Anhängige Gerichtsverfahren:

In die Rückstellung sind alle mit einem Prozess (sowohl als Beklagter als auch als Klagender) zusammenhängenden Aufwendungen einzukalkulieren, ggf. einschließlich (anteiligem) Streitwert. Die Rückstellung darf sich dabei nur auf die Kosten der Instanz beziehen, in der der Prozess derzeit verhandelt wird. Die Kosten einer höheren Instanz dürfen erst dann in die Rückstellung einkalkuliert werden, wenn diese zum Verfahren herangezogen wird. Eine Rückstellung ist dann zu bilden, wenn eine Streitsache am Bilanzstichtag bereits rechtshängig ist, unabhängig von der eigenen Einschätzung der Erfolgsaussichten. Es sind kurzfristige Rückstellungen, d.h. es muss nicht abgezinst werden.

4.3.5 Wahlrückstellungen

Nach § 41 Abs. 2 GemHVO können weitere Rückstellungen - im Sinne der o.g. Begriffsbestimmung gebildet werden (Wahlrückstellungen). Für die Bildung von Wahlrückstellungen gelten immer § 91 Abs. 4 GemO und § 41 Abs. 1 GemHVO, Wahlrückstellungen dürfen nur für ungewisse Verbindlichkeiten und unbestimmte Aufwendungen gebildet werden.

Bei der Ausübung von Wahlrückstellungen ist der Grundsatz der Bilanzstetigkeit (§43 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 GemHVO) zu berücksichtigen mit der Folge, dass von der ausgeübten Entscheidung zur Bilanzierung einer Wahlrückstellung in Folgejahren nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden kann.

Verbot der Bildung von Pensionsrückstellungen (einschl. Beihilferückstellungen) in der Vermögensrechnung der Kommune: Pensionsrückstellungen werden zentral beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg gebildet (§ 27 Abs. 5 GKV); eine zusätzliche Bildung von Pensionsrück-

stellungen in der Vermögensrechnung der Kommune ist daher nicht zulässig (§ 41 Abs. 2 Satz 2 GemHVO). Pensionsrückstellungen umfassen auch Rückstellungen für Beihilfen an Pensionäre.

Verbindlichkeitsrückstellungen

a) Finanzausgleichsrückstellungen

Mit der Bildung von Rückstellungen für Umlagezahlungen im Rahmen des Finanzausgleichs und für die Kreisumlage kann eine stetige Erfüllung der kommunalen Aufgaben unterstützt werden, indem den Erträgen aus Steueraufkommen und Schlüsselzuweisungen in derselben Periode auch die aus diesen Erträgen im zweitfolgenden Jahr voraussichtlich resultierenden Umlagezahlungen als Aufwendungen zugeordnet werden.

Die Stadt Erbach wird keine Finanzausgleichsrückstellungen bilden.

b) Steuerrückstellungen

aa) Kommune als Steuerschuldnerin

Bei im Haushalt geführten steuerpflichtigen Unternehmen und Einrichtungen, den sogenannten Betrieben gewerblicher Art, können ungewisse Verpflichtungen aus Steuerschuldverhältnissen bestehen, die als Steuerrückstellungen passiviert werden können. Steuerrückstellungen können für in Folgejahren zu erwartende Steuernachzahlungen gebildet werden. Steuernachzahlungen in Folgejahren können sowohl aus dem Unterschied zwischen den Steuervorauszahlungen und der zu erwartenden endgültigen Steuerschuld für ein Haushaltsjahr als auch aus Nachberechnungen im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung zu erwarten sein.

bb) Kommune als Steuergläubigerin

Für hinreichend konkret zu erwartende einmalige hohe Steuerrückzahlungen (z.B. Gewerbesteuer-rückzahlungen wegen Zerlegungsstreitigkeiten oder Insolvenz) können Rückstellungen gebildet werden.

c) Rückstellungen für ausstehende Rechnungen der Ergebnisrechnung

Sofern für konsumtive Lieferungen und Leistungen der Ergebnisrechnung im abgelaufenen Haushaltsjahr bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses die Rechnungen noch nicht eingegangen sind, können in Höhe der voraussichtlichen Rechnungsbeträge Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten gebildet werden.

Die Rückstellungsbildung kann auf wesentliche ausstehende Rechnungen begrenzt werden. Für zum Bilanzstichtag ausstehende Rechnungen für Investitionen (fertig gestellte Vermögensgegenstände) der Finanzrechnung erfolgt eine Passivierung als Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen (siehe Kapitel 4.4.2.4).

Aufwandsrückstellungen

a) Instandhaltungsrückstellungen

Die Bildung einer Rückstellung für (unterlassene) Instandhaltung kommt grundsätzlich dann in Betracht, wenn im betreffenden Haushaltsjahr notwendige Instandsetzungs-, Wartungs- oder Inspektionsarbeiten nicht durchgeführt werden konnten. Die Instandhaltung muss objektiv betrachtet unterlassen worden sein, d.h. entweder gab es einen Planansatz für die Durchführung oder die Maßnahme war zumindest auf einer Planungsliste des betreffenden Haushaltsjahres, weil sie „bautechnisch“ notwendig ist. Die Gründe für die Nichtdurchführung können hierbei vielseitig sein (z.B. Finanz-, Witterungs- oder Terminprobleme), dürfen jedoch die grundsätzliche Notwendigkeit der Maßnahme nicht in Frage stellen.

Die Bildung einer Instandhaltungsrückstellung ist in Anlehnung an § 21 Abs. 2 GemHVO weiterhin nur dann zulässig, wenn die Maßnahme innerhalb der dem Jahr der Bildung nachfolgenden zwei Haushaltsjahre nachgeholt wird. Ebenso muss es sich bei der Instandhaltung um Aufwand (Ergebnisha-

halt) handeln, da für unterlassene, investive Maßnahmen die Bildung einer Rückstellung nicht zulässig ist.

Wichtig: Im Jahr der Nachholung der Instandhaltungsmaßnahme muss auf die Einplanung der notwendigen Liquidität in Rahmen des Finanzhaushalts geachtet werden. Hierdurch wird auch dokumentiert, dass die Maßnahme die der Rückstellung zugrunde liegt tatsächlich nachgeholt wird.

b) Rückstellungen für Großreparaturen

Im Kontext der Aufwandsrückstellungen ist die Bildung einer Rückstellung für Großreparaturen nur in Ausnahmefällen denkbar. Eine Rückstellung für Großreparaturen wird im Gegensatz zu anderen Rückstellungen grundsätzlich nicht in einem Betrag gebildet, sondern ratierlich über mehrere Jahre hinweg angesammelt. Drohverlustrückstellungen im Sinne des § 249 HGB (alte Fassung) dürfen nicht gebildet werden. Aus heutiger Sicht wird die Stadt Erbach keine Rückstellungen für diese Zwecke bilden.

4.3.6 Veranschlagung

Die Bildung von Rückstellungen löst ergebniswirksamen Aufwand aus, der bei Vorhersehbarkeit im Ergebnishaushalt zu veranschlagen ist. Für den Fall des Eintritts der Fälligkeit der zugrunde liegenden Verbindlichkeit oder Aufwendungen ist die Liquidität sicherzustellen. Künftige Auszahlungen aufgrund von ungewissen Verbindlichkeiten oder Aufwendungen sind in der Planung der Finanzrechnung zu berücksichtigen.

4.3.7 Auflösung und Inanspruchnahme

Rückstellungen werden entweder über die sogenannte Inanspruchnahme oder durch Auflösung abgebaut. Rückstellungen (Pflicht- und Wahlrückstellungen) dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund hierfür entfallen ist (§ 41 Abs. 3 GemHVO). Soweit der Grund für die Rückstellungen entfallen ist, müssen diese auch aufgelöst werden. Der Grund für eine Rückstellung entfällt, wenn absehbar ist, dass aus der ungewissen Verbindlichkeit oder Aufwendung keine Inanspruchnahme mehr droht. Dem Wegfall des Rückstellungsgrundes steht gleich, wenn festgestellt wird, dass der Rückstellungsgrund entgegen den ursprünglichen Annahmen nie bestanden hat. Das Vorliegen eines Auflösungsgrundes muss nachprüfbar dokumentiert werden.

Rückstellungen sind grundsätzlich ergebniswirksam aufzulösen. Anderes gilt, wenn der Wertansatz für Rückstellungen zu berichtigen ist, weil bei der erstmaligen Bewertung in der Eröffnungsbilanz Rückstellungen zu Unrecht oder mit einem zu hohen Wert oder nicht oder mit einem zu geringen Wert angesetzt worden sind (§ 63 Abs. 1 GemHVO). In diesem Fall ist der Gewinn oder Verlust aus der Berichtigung ergebnisneutral mit dem Basiskapital zu verrechnen; die Berichtigungen sind im Anhang der betroffenen Bilanz zu erläutern. Berichtigungen sind jedoch nicht zulässig auf Grund einer nachträglichen Ausübung von Wahlrechten oder Ermessensspielräumen (§ 63 Abs. 2 GemHVO). Analog sind Pensionsrückstellungen, die eine Kommune vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts in ihrer Eröffnungsbilanz ergebnisneutral aufgenommen hat, ergebnisneutral aufzulösen.

Von der Auflösung ist die Inanspruchnahme einer Rückstellung zu unterscheiden. Eine Rückstellung wird in Anspruch genommen, wenn sich die ungewisse Verbindlichkeit oder Aufwendung konkretisiert und Auszahlungen fällig werden. Sofern die Auszahlung dem Betrag der hierfür gebildeten Rückstellung entspricht, ist die Inanspruchnahme ergebnisneutral. Sofern die Auszahlung die hierfür gebildete Rückstellung übersteigt bzw. unterschreitet, entsteht Aufwand bzw. Ertrag. Dieser ist nur dann außerordentlich, wenn er außerhalb der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit anfällt (vgl. § 2 Abs. 2 GemHVO).

4.4 Verbindlichkeiten

Bilanzposition: Passiva 4, Kontengruppen: 22, 23, 24, 25, 26, 27

4.4.1 Definition

Verbindlichkeiten sind die am Abschlussstichtag der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Verpflichtungen. Grundsätzlich sind sämtliche Verbindlichkeiten zu passivieren, um dem Grundsatz der Vollständigkeit gerecht zu werden. Diese sind zum Abschlussstichtag einzeln zu bewerten.

4.4.2 Verbindlichkeitenarten

4.4.2.1 Anleihen

Kontengruppe: 22

Anleihen sind langfristige Darlehen unter Inanspruchnahme des öffentlichen Kapitalmarkts. Anleihen sind zum Nominalbetrag (Rückzahlungsverpflichtung) zu passivieren.

4.4.2.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Kontengruppe: 23

Kredite sind nur in Höhe des Rückzahlungsbetrages zu passivieren. Es ist unzulässig, einen zwar eingeräumten, aber nicht oder nicht in voller Höhe in Anspruch genommenen Kredit als Verbindlichkeit zu passivieren. Verbindlichkeiten sind auch dann mit dem Rückzahlungsbetrag auszuweisen, wenn der Kommune als Schuldnerin nicht der volle Betrag zugeflossen ist.

Der Unterschiedsbetrag (z.B. Disagio) darf entsprechend § 48 Abs. 3 GemHVO als Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite ausgewiesen und über die Laufzeit der Verbindlichkeiten aufwandswirksam aufgelöst werden, da es sich um zinsähnliche Aufwendungen handelt. Alternativ kann der Unterschiedsbetrag auch unmittelbar als ordentlicher Aufwand behandelt werden.

4.4.2.3 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

Kontengruppe: 24

Zu bilanzieren ist die tatsächliche Zahlungsverpflichtung. Bei der Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt, ist § 87 Abs. 5 GemO anzuwenden; danach könnte die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde erforderlich sein.

4.4.2.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Kontengruppe: 25

Hierzu zählen die Verpflichtungen aus gegenseitigen Verträgen, die von der Gegenseite erfüllt sind, aber von der bilanzierenden Kommune noch nicht, d.h. z.B. die Rechnung von der Kommune noch nicht bezahlt ist. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Kommune ein Zahlungsziel ausschöpft. Als vertragliche Vereinbarungen kommen insbesondere Kauf- und Werkverträge sowie Dienstleistungsverträge in Betracht.

Forderungen an Dienstleister oder Lieferanten dürfen auf Grund des Saldierungsverbots nicht mit Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen verrechnet werden. Die Kommune setzt den ausstehenden Rechnungsbetrag einschließlich Umsatzsteuer als Verbindlichkeit an. Es gilt also das Bruttoprinzip.

Die Lieferantenverbindlichkeit ist grundsätzlich mit dem Rechnungsbetrag einzubuchen. Bei Inanspruchnahme des Skontos mindern sich die Verbindlichkeit und die Anschaffungskosten der bezoge-

nen Vermögensgegenstände. Sofern von vornherein feststeht, dass unter Skontoabzug gezahlt wird, kann die Verbindlichkeit schon mit dem Nettobetrag eingebucht werden.

4.4.2.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Kontengruppe: 26

Transferaufwendungen sind Aufwendungen ohne unmittelbar damit zusammenhängende Gegenleistung (§ 61 Nr. 39 GemHVO). Transferleistungen sind z.B. Leistungen im sozialen Bereich. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen werden dann bilanziert, wenn die Kommune ihre rechtliche Verpflichtung zur Zahlung noch nicht erfüllt hat.

4.4.2.6 Sonstige Verbindlichkeiten

Kontengruppe: 27

Unter Sonstige Verbindlichkeiten versteht man einen Sammel- und Auffangposten. Zu den sonstigen Verbindlichkeiten gehören auch die antizipativen Abgrenzungen, soweit sie nicht schon einer spezielleren Verbindlichkeitsposition zugeordnet worden sind. Dabei handelt es sich um Leistungen auf vertraglicher oder gesetzlicher Basis, bei denen der Aufwand vor und die zugehörige Auszahlung nach dem Jahresabschlussstichtag liegt.

Die Verbindlichkeiten sind in Höhe der tatsächlichen Zahlungsverpflichtung zu bilanzieren. Sachleistungsverbindlichkeiten sind mit dem Betrag anzusetzen, der erforderlich wäre, um die Sachleistung in Geldzahlung abzulösen.

4.5 Passive Rechnungsabgrenzung

Kontengruppe: 29

Hierunter fallen Einnahmen (z.B. im Voraus erhaltene Miete, Pacht, Zinsen u.a.), die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr zugeflossen sind, aber zum Teil oder ganz künftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich zuzurechnen sind. Bei (nahezu) jährlich gleich bleibenden Beträgen kann von einer Abgrenzung abgesehen werden.

Zum Bilanzstichtag sind die betreffenden Ertragskonten durch eine „Passive Rechnungsabgrenzung“ zu berichtigen. Rechnungsabgrenzungsposten sind nicht zu verzinsen.

Beispiele:

- Grabnutzungsgebühren
- Geldspenden mit Verwendungszweck, die noch nicht verwendet wurden, sofern kein Sonderposten gebildet wurde.

Im Rahmen der Eröffnungsbilanz wird lediglich ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten für die Grabnutzungsgebühren gebildet. Grabnutzungsgebühren werden von den Hinterbliebenen für die Überlassung von Reihengräbern oder für die Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern am Anfang für die teilweise bis zu 40 Jahre andauernde Nutzung entrichtet.

Sie werden im Jahr der Zahlung in voller Höhe zahlungswirksam und stehen somit im Rahmen des Finanzplans bzw. der Finanzrechnung zu Finanzierungszwecken zur Verfügung. Jedoch sollen sie in Höhe ihres Periodenanteils am entsprechenden Haushaltsjahr ergebniswirksam aufgelöst werden. Daher sind die im Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz noch nicht vollständig aufgelösten Gebührenanteile für die restlichen Nutzungszeiten der Gräber zu ermitteln.

Die Stadt Erbach hat Grabnutzungsgebühren in Höhe von insgesamt 1.033.287,39 € abgegrenzt.

5. ELEKTRONISCHE UNTERSTÜTZUNG

Bei der Stadt Erbach erfolgt die Vermögenserfassung und Bewertung mit der Softwarelösung AnKom 2.

Sofern die AHK bekannt sind, werden mit diesem Programm die Abschreibungen sowie die Restwerte zum Stichtag der Eröffnungsbilanz 01.01.2016 ermittelt. Für folgende Vermögensgegenstände sind im Programm die Verfahren zur Bewertung enthalten.

- Grünflächen, Ackerland
- Waldgrundstücke und Aufwuchs
- Sonstige Grundstücke unbebaut
- Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen
- Brücken
- Spielplätze
- Bebaute Grundstücke inklusive Aufbauten
- Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge

Die Regelungen zur Bewertung des Vermögens der Stadt Erbach zum 01.01.2016 wurden im Verwaltungsausschuss am 02.07.2018 eingehend erläutert.

Erbach, den 19.6.20108



Petra Schnierer



Achim Gaus,
Bürgermeister